



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 8./9. und 10. Juni 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 8. und 9. Juni 2019 unter Telefon 08321/86719 und für den 10. Juni 2019 unter Telefon 08321/88004. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 10. Juni 2019: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 8. Juni 2019: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 9. Juni 2019: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 10. Juni 2019: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 8. Juni 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 9. Juni 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 10. Juni 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 8. Juni 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 9. Juni 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 10. Juni 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Diemannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 8. Juni 2019: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 9. Juni 2019: Cornelius-Apotheke, Diemannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. Juni 2019: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12, Telefon 0831/5226622
am 9. Juni 2019: Burg-Apotheke, Kronenstr. 11, Telefon 0831/27356
am 10. Juni 2019: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 31. Mai 2019, Az.: SG52/SF/Ry/OA-DR16, Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Roiz Torano, Daniel, geb.: 11.09.1978 in Torrelavega, zuletzt wohnhaft in: Zell 8, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: VF33HRHSB2753185, amt. Kennz.: OA-DR16

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 31. Mai 2019, Nr. - Az. SG52/SF/Ry/OA-DR16, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.05.2019, Az. SG52/SF/Ry/OA-DR16, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Laura Rypa, Verwaltungsangestellte 52-155

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 31. Mai 2019, Az.: SG52/SF/Sp-A-L1784, Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Pelagia Karouzaki, geb.: 27.03.1978 in Griechenland, zuletzt wohnhaft in: Promenadestr. 5, 87527 Sonthofen, Fahrgestellnummer: WBAAT510X-0FW39620, amt. Kennz.: A-L1784

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 31. Mai 2019, Az. SG52/SF/Sp-A-L1784, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.05.2019, Az. SG52/SF/Sp-A-L1784, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Spiler, Verwaltungsangestellte 52-156

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu:
Antrag der Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf) im Rahmen der FIS Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf, für die Erweiterung des Loipennetzes mit künstlicher Beschneiung im Bereich „Spairube“, Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf

1. Erweiterung Spairube mit Beschneiung
Die Sportstätten Oberstdorf stellen im Rahmen der FIS Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf den Antrag für die Erweiterung des Loipennetzes im Bereich Spairube mit Anlagen oder Einrichtungen, die gem. Art. 35 BayWG der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke dienen.

Mit Bescheid vom 28.02.2019 wurden bereits für die FIS Nordische Ski-WM 2021 die Ertüchtigung/Erweiterung des Speicherreiches Riedwald (Planfeststellung n. § 68 WHG), der Beschneiungsanlagen (Genehmigung n. Art. 35 BayWG) und der Wasserentnahme (Zulassung n. Art. 15 BayWG) gestattet. Die Erweiterung in der Spairube steht damit in Verbindung.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Das Landratsamt Oberallgäu hat entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) festgestellt, dass für die Erweiterung der Loipe mit künstlicher Beschneiung gem. Art. 35 Bayer. Wassergesetz die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, da diese die Kreisverwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die aktuelle UVP ergänzt die zuvor durchgeführte UVP (siehe Ziff. 1, 2. Absatz). Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die entsprechenden UVP-Unterlagen vorgelegt (siehe Ziff. 3).

3. Unterlagen
• Inhaltsverzeichnis Unterlagen Loipenbeschneiung
• Technischer Bericht: Erläuterung zur Erweiterung der Loipenbeschneiung
• Übersichtskarte, M 1 : 50.000
• Übersichtslageplan mit Orthofoto, M 1 : 2.000
• Detaillageplan Spairube; M 1 : 500
• Grundstücksverzeichnis
• Umweltverträglichkeitsstudie
• Landschaftspflegerischer Begleitplan
• Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000
• Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, M 1 : 500
• FFH-Verträglichkeitsprüfung
• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
• Antrag und Erläuterung Rodung
• Rodungsplan, M 1 : 1.000
• Kompensationsplan Wald Spairube, M 1 : 1.000

4. Grundstücke
Betroffen von der Maßnahme ist das Grundstück des Vereins der Oberstdorfer Rechter e.V. mit der Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf.

5. Auslegung
Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich auch auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem Link https://www.oberallgaeu.org/politik_verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amsblatt_bekanntmachungen/

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt_und_Energie/Verwaltungsverfahren_mit_Offentlichkeitsbeteiligung heruntergeladen werden.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.06.2019 bis zum 10.07.2019 beim Markt Oberstdorf, Marktbaumt, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.
Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet die Erörterung am Montag, den 02.09.2019 im Landratsamt Oberallgäu, Großer Sitzungssaal (Raum 1.05), um 9.00 Uhr, statt.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabenträgern, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberäumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der beantragten Maßnahme wird öffentlich bekannt gemacht.

Oberstdorf, 28.05.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister 51-157

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Bodenrichtwerte für Baugrundstücke (ohne Bebauung) zum Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Grundlage der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertkarten für die Gemeinde Blaichach liegen in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschl. 12.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, Zimmer 6, 87544 Blaichach, öffentlich aus und können während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf das Recht, Auskunft von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu über die Bodenrichtwerte zu erhalten wird hingewiesen. Die aktuellen Richtwerte und Richtwertzonen des Landkreises Oberallgäu können auch kostenfrei unter www.bodenrichtwerte.bayern.de eingesehen werden.

Blaichach, 28.05.2019

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-158

Bekanntmachung

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nagelfluhkette“: Erweiterung der Schutzgebietsfläche im Bereich des Hochhächlmoores, Aufnahme von zusätzlichen Verboten im Bereich des Hochhächlmoores, liegt zur Einsicht aus

Ein Teil des Hächlmoores liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Außerdem sind zwei Teilflächen im Bereich des Hächlmoores als FFH-Gebiet ausgewiesen. Diese Flächen sind leider nicht deckungsgleich. Da für das Hochhächlmoor ein Interreg-Projekt besteht, das das Ziel hat, einheitliche Regelungen für das österreichische Kojenmoos und das Hächlmoor auf der deutschen Seite zu treffen und diese anschließend zu beschildern, halten wir die Angleichung des LSG-Gebietes an die FFH-Gebietsgrenzen für sinnvoll. Deshalb soll das Landschaftsschutzgebiet geringfügig erweitert werden. Daneben sollen für den Bereich des Hächlmoores zusätzliche Verbote in die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 12. Juni bis 11. Juli 2019 bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Zi. 2.20, Fr. Künstler)
- Gemeinde Riefensberg Dorf 157, 6943 Riefensberg/Österreich
- Markt Oberstaufen Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen

Das Landratsamt Oberallgäu ist auch gerne bereit, interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Inhalte der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung persönlich zu erläutern. Bei Interesse wenden Sie sich an das Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Frau Künstler (08321 / 612 402). Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 11. Juli 2019 schriftlich beim Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, einbringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

23-159

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Grundlage der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertkarten für die Gemeinde Ofterschwang liegen in der Zeit vom

05. Juni 2019 bis einschl. 05. Juli 2019

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, öffentlich aus und können während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu zu erhalten.

Ofterschwang, den 29.05.2019

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-160

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Grundlage der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertkarten für die Gemeinde Fischen liegen in der Zeit vom

05. Juni 2019 bis einschl. 05. Juli 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, öffentlich aus und können während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu zu erhalten.

Fischen, den 29.05.2019

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-161

Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
► Wunschkenntzeichen reservieren
► Feinstaubplakette bestellen
► Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr